

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 53/10

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster, - 5344697-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Möhlenbrock als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 09.03.2010 verpflichtet festzustellen, dass bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG besteht.

Der Kläger trägt $\frac{3}{4}$ die Beklagte $\frac{1}{4}$ der Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben im Jahre 1991 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Hazara an.

Unter dem 10. September 2008 stellte er einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Bei seiner Anhörung am 22. September 2008 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er zu seinen Fluchtgründen im Wesentlichen Folgendes an:

Er verfüge über keine Papiere, sei ledig und habe zuletzt im Iran gelebt. Von dort sei er über Turkmenistan und Russland nach Frankreich (Paris) gelangt, von wo aus er per Zug in die Bundesrepublik eingereist sei. In Afghanistan habe er in Kabul lediglich bis zu seinem 5. Lebensjahr gelebt. Dann sei er mit seinen Eltern in den Iran gegangen und habe sich dort illegal in der Stadt Islam Shahr aufgehalten. Anlässlich der bevorstehenden Heirat seiner Schwester, die noch in Afghanistan gelebt habe, seien seine Eltern dorthin gereist. Sie seien aber ebenso wie seine Schwester bei einem Bombenattentat ums Leben gekommen. Ein jüngerer Bruder lebe noch im Iran. Eine offizielle Schule habe er

nicht besucht, teilweise sei er privat unterrichtet worden. Im Iran habe er in einer kleinen Metallverarbeitungsfirma gearbeitet, vorher sei er Schweißer gewesen. Er habe unbedingt wissen wollen, was mit seinen Eltern geschehen sei und habe deshalb Papiere in der afghanischen Botschaft im Iran beantragt. Diese habe er jedoch nicht erhalten. Er sei so verzweifelt gewesen, dass er ungefähr sechs Monate vor seiner Ausreise einen Selbstmordversuch mit Tabletten unternommen habe. Seine Eltern hätten Afghanistan verlassen, weil sein Vater der Volksgruppe der Hazara angehört habe, während seine Frau Paschtunin gewesen sei. Sein Vater habe seine Mutter gegen den Willen ihrer Familie in den Iran mitgenommen. Aus diesem Grund hätten sie nicht zurückkehren können. Im Übrigen gebe es in Afghanistan auch keine Sicherheit. Er befürchte bei einer Rückkehr nach Afghanistan zum Wehrdienst eingezogen und zum Kämpfen gezwungen zu werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 09. März 2010 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte bei Nichtbefolgung die Abschiebung nach Afghanistan an.

Der Kläger hatte unter dem 24. März 2010 Klage erhoben.

Er macht im Wesentlichen geltend, dass ihm zumindest ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zustehe. Auch wenn im Raum Kabul, wo er ursprünglich herstamme, noch kein bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG herrsche, könne er nicht nach Afghanistan zurück; er habe keinerlei Verbindung mehr zu seinem Heimatstaat, es lebten keine Verwandten mehr dort und mit den dortigen Gegebenheiten sei er in keiner Weise vertraut. Im Übrigen leide er unter einer depressiven Störung aufgrund erlittener traumatischer Erlebnisse. Er beziehe sich insoweit auf eine Stellungnahme der Organisation Refugio vom 22. April 2010. Diese Erkrankung sei in Afghanistan, selbst in Kabul, nicht behandelbar. Jedenfalls fehlten ihm

für eine entsprechende Behandlung die finanziellen Mittel. Er habe bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine Chance seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09. März 2010 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09. März 2010 zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes iSd § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG festzustellen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09. März 2010 zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes iSd § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Hauptantrag sowie den ersten Hilfsantrag zurückgenommen und beantragt nunmehr,

unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 09. März 2010 diese zu verpflichten, bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Berichterstatter durch Beschluss vom 13. Januar 2011 zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten auf Gewährung von Asyl sowie auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 4 und Abs. 7 S. 2 AufenthG zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und mit dem noch aufrechterhaltenen zweiten Hilfsantrag auch begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

Auch wenn - wovon auch der Kläger ausgeht - für den Großraum Kabul - noch - kein derart außergewöhnlich hohes Niveau an bewaffneter Gewalt festzustellen ist, um dort von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt zu sprechen mit der Folge, dass auch ohne weitere individuelle Merkmale in der Person des Klägers diesem Abschiebungsschutz nach Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie, § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu gewähren wäre (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Oktober 2009 sowie Auskunft von amnesty international an den BayVGH vom 29. September 2009), hat der Kläger wegen einer in seinem Falle spezifisch gesteigerten Gefährdungslage einen Anspruch auf Feststellung, dass hinsichtlich seiner Person im Hinblick auf Afghanistan die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Das Gericht hat in seinem Urteil vom 22. April 2010 (12 A 139/09) zu einem vergleichbaren Fall folgende Feststellungen getroffen:

„Im Hinblick auf die begehrte Feststellung eines solchen Abschiebungsverbots wegen einer in Afghanistan bestehenden extremen Gefahrenlage gilt Folgendes:

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG werden Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt. Da Satz 1 keine Norm der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 187: nur Satz 2) und die in § 60 Abs. 11 AufenthG enthaltene Verweisung auf Richtliniennormen hier nicht gilt, bleibt es hinsichtlich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei der bisher auf der Grundlage nationalen Rechts gefundenen Auslegung unter Berücksichtigung ihres heutigen Satz 3 (vorher § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Die Regelung entspricht tatbestandlich dem früheren § 53 Abs. 6 Ausländergesetz (AusIG), so dass weiterhin auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgestellt werden kann (BVerwG, Beschl. v. 23.08. 2006 - 1 B 60/06 - in juris).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit geklärt, dass allgemeine Gefahren grundsätzlich auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG begründen können, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise treffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr war danach die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG im Verfahren eines einzelnen Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren. Sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AusIG (jetzt: § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AusIG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 - DVBl. 1999, 549). Eine extreme Gefahrenlage liegt dann vor, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat im Falle seiner Abschiebung dort gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen ausgeliefert

sein würde. Dies setzt allerdings nicht voraus, dass im Fall der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat eintreten (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1999 - 9 B 617.98 - InfausIR 1999, 265)). An diesen rechtlichen Maßstäben hat sich auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 01. Januar 2005 nichts geändert (BVerwG, Beschl. v. 23.08.2006 - 1 B 60/06 -juris).

Hinsichtlich der allgemeinen Situation für Rückkehrer stellt sich die Situation in Afghanistan wie folgt dar:

Die allgemeine Sicherheitslage ist weiterhin prekär und verschlechtert sich stetig. Die afghanischen Sicherheitskräfte sind mangels Kapazitäten, Ausrüstung, Ausbildung und Disziplin sowie auf Grund von Korruption und Missachtung der Menschenrechte nicht in der Lage, die Sicherheit der Zivilbevölkerung landesweit zu gewährleisten (Schweizerische Flüchtlingshilfe - SFH -, Afghanistan-Update v. 11.12.2006; amnesty international - ai -, Auskunft v. 17.01. 2007 an HessVGH). Auch in Kabul ist die Sicherheitslage weiter fragil, auch wenn sie auf Grund der ISAF-Präsenz im regionalen Bereich als zufriedenstellend eingeschätzt wird.

Die schlechte Sicherheitslage sowie die verbreitete Korruption bremsen auch die wirtschaftliche Entwicklung. Die Arbeitslosen rate liegt bei rund 40 % (SFH, Afghanistan-Update aaO). Sie stellt vor allem in Kabul ein weiteres erhebliches Problem dar, wo Rückkehrer mit der übrigen Bevölkerung um die wenigen Arbeitsplätze konkurrieren (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH aaO). Innerhalb der Städte gibt es Unterschiede zwischen denen, die Englisch können und anderen Arbeitssuchenden (Panhölzl „Humanitäre Lage in Kabul“ in: Informationsverbund Asyl e.V. <Hrsg.>: Zur Lage in Afghanistan, Berichte, Analysen und Stellungnahmen, 2006). Arbeitskräfte ohne oder mit geringer Ausbildung finden vor allem im informellen Sektor Arbeit, der gekennzeichnet ist durch hohen Wettbewerb, Unzuverlässigkeit, Unregelmäßigkeit, niedriges Einkommen und stärkere saisonale Schwankungen (SFH, Afghanistan - Update aaO; Panhölzl aaO). Neben selbständigem Erwerb - Karrenzieher oder Straßenhändler, Heimproduktion von Gütern - und Gelegenheitsjobs stellt die Tageslohnarbeit für rund 30 % aller Familien die Haupteinnahmequelle dar (SFH, Afghanistan- Update aaO). Da der herkömmliche Arbeitsmarkt durch das Bevölkerungswachstum überfordert ist,

wird die gelegentliche Lohnarbeit bevorzugt, die oft aus Tätigkeiten in der Öffentlichkeit besteht und deshalb noch stärker Männern vorbehalten ist als andere Arbeitsformen, deren Lohnniveau mit jenem der regelmäßigen Lohnarbeit aber vergleichbar ist (Panhözl aaO). Die von Dr. Danesch bislang abgegebene Einschätzung, dass der Bauboom in Kabul einige Arbeitsplätze biete, wird zwar durch eine Studie der Afghanistan Research And Evaluation Unit bestätigt. Allerdings sind auch diese Hilfsarbeitertätigkeiten rar und sehr stark am Wettbewerb und saisonalen Schwankungen ausgesetzt. Wer solche Hilfsarbeiten verrichtet, kann höchstens 2,- Dollar am Tag verdienen (Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08. 2007).

Seit Ende 2001 ist die Zahl der Einwohner Kabuls von 900.000 auf mehr als 4 Mio. angestiegen; vielen Stadtgebieten droht der Kollaps. Der enorme Bevölkerungszuwachs hat zu einem akuten Mangel an Wohnraum und der Bildung großer Slum-Viertel geführt (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH aaO; Panhözl aaO; Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007). *Trotz* einer hohen Anzahl von Wohnprojekten ausländischer Hilfsorganisationen übertrifft der Bedarf an billigem Wohnraum das Angebot bei weitem (Panhözl aaO). Wohnungen sind praktisch unerschwinglich; bereits einfache Zimmer mit Etagenbad übersteigen das Budget vieler Einwohner (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH). Ein einfaches Zimmer in den Außenbezirken kostet 15," bis 20,--US-Dollar im Monat, eine primitive 1-Zimmer-Wohnung im Stadtgebiet von Kabul ohne Wasser, Heizung und Kanalisation mindestens 100,--Dollar (Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007). Etwa 70 % der Haushalte im Stadtgebiet bestehen aus informellen Siedlungen ohne rechtlichen Status. Vor allem alleinstehende Männer haben es schwer, in Kabul eine Wohnung zu finden, weil sie von Wohnungsvermietern als gefährlich erachtet werden (SFH, Afghanistan-Update v. 11.12.2006). Während die Caritas schätzt, dass etwa 1 Mio. Einwohner weder über einen ausreichenden und winterfesten Wohnraum noch über regelmäßiges Trinkwasser verfügen (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH), geht Dr. Danesch davon aus, dass 80 % der Kabuler Einwohner in provisorischen Siedlungen leben, deren Lebensverhältnisse und hygienische Mängel zu Krankheit und Tod führen (Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007). Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes hat sich die Versorgungslage in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten zwar grundsätzlich verbessert, jedoch profitieren längst nicht alle Bevölkerungsschichten von

dieser verbesserten Lage. Insbesondere die Versorgung mit Wohnraum ist unzureichend, das Angebot knapp und eine Wohnung nur zu hohen Preisen erhältlich (AA, Lagebericht v. 17.03.2007).

Die Versorgung mit Nahrungsmitteln für die nicht wohlhabende Bevölkerung wird als unzureichend bezeichnet (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH); sie hat sich nach Auskunft von Amnesty International 2009 noch weiter verschlechtert (Auskunft von Amnesty International an den BayVGH v. 29.09.2009). 8,9 % der Bevölkerung Kabuls sind unterernährt (Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007). Weiterhin problematisch ist auch die Lebensmittelversorgung in ländlichen Gebieten (AA, Lagebericht v. 28.10.2009).

Die medizinische Versorgung sei in Afghanistan aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend (s. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update v. 11.08.2009). Afghanistan gehöre zu den Ländern mit der höchsten Kindersterblichkeitsrate der Welt. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt seien, sei noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 28.10.2009, 13.07.2006, 17.03.2007 und 7.März 2008).

Das RANA- Programm der Europäischen Union für freiwillige Rückkehrer ist Ende April 2007 ausgelaufen (Auskunft des Ausw. Amtes v. 29.05.2007 an HessVGH). Neben IOM sind Vertreter von UNHCR und dem Ministerium für Flüchtlinge und Wiedereingliederung am Flughafen Kabul vertreten. Letztere geben Informationen über Leistungen afghanischer Stellen und organisieren die Aufnahme in das Jangalak-Zentrum, welches freiwilligen Rückkehrern und Abgeschobenen in den ersten zwei Wochen gleichermaßen offen steht. Beide Gruppen können zudem auf die Fortbildungsveranstaltungen und Stellenangebote der NRO „Arbeitsgemeinschaft Entwicklung und Fachkräfte“ zurückgreifen (Auskunft des Ausw. Amtes v. 31.01.2007 an VG Kassel). Vom UNHCR erhalten Rückkehrer zur Deckung unmittelbarer Bedürfnisse einmalig 12,-Dollar pro Person, plus 4,- bis 37,--Dollar pro Person für Transportkosten (Panhölzl aaO; Dr. Danesch, ergänzendes Gutachten vom 24.08.2007). Die Hilfsorganisationen sind angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land nicht in der Lage, Rückkehrer mit Nahrung oder Wohnraum zu versorgen (Dr. Danesch,

ergänzendes Gutachten vom 24.08.2007; ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH). Die Arbeitslosigkeit, hohe Unterkunfts- und Lebensmittelpreise haben in Kabul dazu geführt, dass für eine große Zahl der Bevölkerung der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr gewährleistet ist (UNHCR, Auskunft v. 30.11.2009 an BayVGH).

Statt sozialer Sicherungssysteme sind weiterhin Familien und Gemeinschaftsstrukturen des Herkunftsortes für die Absicherung der Rückkehrer zuständig, da der Zugang zur Grundversorgung stark von funktionierenden Sozialnetzen abhängig ist (Lagebericht des Ausw. Amtes v. 17.03.2007; Panhölzl aaO). Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen deshalb auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in größeren Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren (Lagebericht des Ausw. Amtes v. 17.03.2007; Auskunft v. 29.05.2007 an HessVGH). Eine Rückkehr in andere Gebiete als die der ursprünglichen Heimat kann Afghanen vor unüberwindbare Schwierigkeiten stellen - sowohl wirtschaftlich als auch die Sicherheitslage betreffend (Panhölzl aaO; UNHCR, Auskunft v. 30.11.2009 an BayVGH). Andererseits bringen Afghanen, die im westlichen Ausland Zuflucht gesucht haben, nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der Mehrzahl einen besseren finanziellen Rückhalt, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Fremdsprachenkenntnisse mit, was ihnen bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil verschaffe (AA, Lagebericht vom 17.03.2007; Auskunft v. 29.05.2007 an HessVGH). Die Probleme, mit denen sich die Rückkehrer konfrontiert sehen, sollen sich nach Einschätzung des UNHCR nicht von denen anderer Afghanen unterscheiden, aber viel prononcierter sein. Insbesondere die Verwirklichung grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Rechte wie Zugang zu Arbeit, Wasser, Gesundheit, Versorgung etc. ist mit Problemen behaftet. Die Regierung ist bemüht, den ankommenden Rückkehrern mit der Zuweisung von Land bzw. der Unterbringung in festen Häusern eine Startmöglichkeit zu bieten. Da es allerdings oftmals an einer Langzeitstrategie fehlt, müssen die in den Wintermonaten untergebrachten Rückkehrer zum Sommer wieder in Zeltlager zurückkehren, die nicht als echte Flüchtlingslager angesehen werden können, sondern vielmehr informelle Siedlungen darstellen (AA, Lagebericht vom 17.03.2007). Wichtigste Einnahmequelle für 45 % der Rückkehrer in Städten

ist die Arbeit als Tagelöhner, während 12% als „kleine“ Selbständige tätig sind und 11 % über keine regelmäßige Einkommensquelle verfügen (Panhölzl aaO). Als Haupthindernis für eine langfristige Integration wird der Mangel an wirtschaftlichen und sozialen Rechten gesehen. Zusätzlich werden Rückkehrer häufiger Opfer von Menschenrechtsverletzungen, von Diebstahl, Raubüberfällen oder Entführungen (SFH, Afghanistan- update v. 11.12.2006; ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH).

Von der Rückkehr folgender Personengruppen wird abgeraten: Unbegleitete Frauen, ältere Menschen und Minderjährige, alleinerziehende Mütter ohne Ernährer, Gewaltopfer und traumatisierte Personen sowie Personen mit körperlichen/mental/chronischen, schwerwiegenden oder ansteckenden Krankheiten (UNHCR: Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan, Mai 2006; SFH, Afghanistan-Update v. 11.12.2006 sowie UNHCR, Richtlinien zur Feststellung internationalen Schutzbedarfs vom 10.11.2009).

Wegen der übereinstimmend geschilderten katastrophalen Versorgungslage, insbesondere im Hinblick auf Unterkunft, Lebensmittel und medizinische Versorgung, in Verbindung mit der prekären Sicherheitslage kann für nicht freiwillig zurückkehrende Afghanen je nach den Umständen des Einzelfalles eine Existenzmöglichkeit in Kabul zu verneinen sein. Dies gilt zunächst einmal für Frauen, Minderjährige, alte und kranke Menschen und sonstige unfreiwillige Rückkehrer, die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles angesichts der katastrophalen Versorgungsverhältnisse im Großraum Kabul nicht in der Lage sein werden, sich das für ein Überleben unabdingbar Notwendige zu beschaffen. Auf Grund der sich stetig und dramatisch verschlechternden Sicherheits- und Versorgungslage (vgl. Auskunft Dr. Danesch vom 03.12.2008 an VGH Kassel), die eine Überlebensebene von dem tatsächlichen Vorhandensein unterstützender familiärer und sozialer Strukturen und der Fähigkeit, sich sprachlich, kulturell, religiös in die Gesellschaft einfügen zu können, abhängig macht, kann auch wegen einer langjährigen Abwesenheit aus Afghanistan und dem faktischen Fehlen verwandtschaftlicher oder sonstiger Unterstützerstrukturen eine mangelnde Existenzmöglichkeit - bzw. im Kontext der Prüfung eines Abschiebungshindernisses aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG: eine extreme Gefahrenlage - für alleinstehende, gesunde jüngere Männer angenommen

werden (so auch OVG Schleswig, Urteil vom 10. Dezember 2008, 2 LB 23/08; VG Schleswig, Urt. v. 10.09.2009 - 12 A 33/09 - sowie v. 04.06.2009 - 12 A 273/08 -). Sofern keine besonderen beruflichen Qualifikationen vorliegen, sind Rückkehrer wie der Kläger ebenso wie das Gros der in Afghanistan arbeitssuchenden Menschen auf geringst bezahlte Hilfstätigkeiten verwiesen, die im Wesentlichen nur durch persönliche Beziehungen zu erlangen sind (vgl. zur Arbeitsmarktsituation in Afghanistan Gutachten Dr. Bernd Glatzer an OVG Rheinland-Pfalz v. 31.01.2008; s. auch Auskunft von Amnesty International an den BayVGH v. 29.09.2009)."

Daraus folgt bezogen auf den Kläger, der bereits in einem Alter von fünf Jahren sein Heimatland verlassen und seit dem illegal im Iran gelebt hat und in Afghanistan auch über keine familiäre personelle Unterstützung verfügt, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland in eine extreme Gefahrenlage geraten würde. Auch wenn er in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass sein Vater versucht habe, Ländereien von der Verwandtschaft seiner Frau (dabei handelt es sich - wie der Kläger klargestellt hat - um die zweite Frau seines Vaters, mithin um seine Stiefmutter, seine leibliche Mutter war im Iran verstorben) (zurück-)zu erhalten, er - der Kläger - keine Möglichkeit hätte, Grund und Boden oder Unterkunft zu bekommen. Denn nach seinen glaubhaften Angaben ist sein Vater von der Verwandtschaft seiner Stiefmutter verprügelt und verjagt worden. Es liegt nahe, dass dem Kläger ein ähnliches oder gar noch ein schlimmeres Schicksal ereilen könnte. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger weiter glaubhaft dargelegt, dass er in Afghanistan allein auf sich gestellt wäre. Familienangehörige oder Bekannte, die ihm helfen könnten, in seiner Heimat eine Existenz aufzubauen, sind nicht mehr vorhanden. Seine Eltern sind verstorben, der einzige Verwandte, sein jüngerer Bruder, lebt im Iran. Genauere Kenntnisse über dessen Schicksal hatte der Kläger nicht. Ohne familiäre oder sonstige soziale Strukturen, in denen der Kläger Rückhalt finden könnte, wäre für ihn derzeit ein Überleben in seiner Heimat aller Voraussicht nach unmöglich. Er ist darüber hinaus auch nie richtig zur Schule gegangen und verfügt über keine Berufsausbildung, die es ihm ermöglichen würde, seinen Lebensunterhalt durch Einnahmen aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Allenfalls wäre er in der Lage, schlecht bezahlte Hilfstätigkeiten zu verrichten, sofern er solche überhaupt finden würde. Die Entlohnung dafür wäre nicht ausreichend, eine - ohnehin kaum zur Verfügung stehende - Unterkunft zu bezahlen und die zum Überleben nötigen Lebensmittel zu kaufen. Der Kläger würde somit innerhalb kurzer Zeit in eine Situation kommen, die

aufgrund der fehlenden Erwerbsmöglichkeiten zu einer Mangelversorgung mit Nahrungsmitteln und damit der Gefahr des Hungertodes führen würde. Daraus ergibt sich für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (so auch OVG Koblenz, Urteil vom 06. Mai 2008 - 6 A 10749/07 -; VG Saarlouis, Urteil vom 26. November 2009 - 5 K 623/08 -, juris; vgl. auch Urteile der Kammer vom 22. April 2010 - aaO und vom 29. November 2010 - 12 A 92/10).

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen würde sich auch angesichts des Mangels an medizinischer Versorgung in Afghanistan einschließlich Kabuls eine extreme Gefahr im Falle der Rückkehr des Klägers daraus ergeben, dass er wegen seiner durch die ausführliche und in sich nachvollziehbare Stellungnahme der Organisation Refugio vom 22. April 2010 festgestellten psychischen Erkrankungen weiterhin jedenfalls einer medikamentösen, möglichst auch einer geschlechtstherapeutischen Behandlung bedarf. Zweifel daran, dass der Kläger durch die Ermordung seiner Eltern und seiner Schwester ein traumatisches Erlebnis erlitten hat, haben sich für das Gericht nicht ergeben. Eine Behandlung der Erkrankung des Klägers in Afghanistan einschließlich Kabuls wäre im Falle einer Rückkehr nach der Auskunftslage nicht gewährleistet; das medizinische System ist immer noch völlig unzureichend (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Oktober 2010). Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe stellt in ihrem Bericht vom 11. März 2009 zur Behandlung von Traumata in Kabul dar, dass der Zugang zu psychosozialer Traumabehandlung in Afghanistan sehr limitiert bis nicht vorhanden sei; auch in Kabul bestehe keine Gewähr für eine solche Behandlung (ebenda, S. 5). Nicht zuletzt wegen nichtvorhandener finanzieller Mittel müsste die hier begonnene Behandlung des Klägers in Afghanistan abgebrochen werden. Insoweit wäre er dort von der Gefahr einer unmittelbar nach Rückkehr einsetzenden, schweren gesundheitlichen Verschlechterung mit dauerhaften erheblichen gesundheitlichen Folgen bedroht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO, wobei sie sich an dem Verhältnis des zurückgenommenen zum obsiegenden Teil des Verfahrens orientiert. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Mühlenbrock